

II-3623 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 24.330/5-2/78

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telephon 57 56 55

18. April

1978 8

1660 IAB

1978 -04- 21

zu 1722 U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Hagspiel, Dr. Blenk,
 Dr. Feurstein, Dr. Schwimmer und Genossen betreffend
 unrichtige Auskunfterteilung an Abgeordnete im
 Ausschuß für soziale Verwaltung

Die Abgeordneten Hagspiel, Dr. Blenk, Dr. Feurstein,
 Dr. Schwimmer und Genossen haben an mich folgende
 Anfrage gerichtet:

- 1) Welche Gründe waren dafür maßgebend, daß über das
 Zweite Zusatzabkommen (mit der Schweiz) mit dem
 Land Vorarlberg keinerlei Fühlung aufgenommen wurde?
- 2) Aus welchen Gründen wurde die Einsicht in das Über-
 kommen zwischen der BRD, der Schweiz, Liechtenstein
 und Österreich im Bereiche der Sozialen Sicherheit
 der Vorarlberger Landesregierung erschwert?
- 3) Wie begründen Sie die den Tatsachen widersprechenden
 Aussagen der Sie begleitenden Beamten des Sozial-
 ministeriums auf die konkrete Anfrage des Erstanfra-
 gestellers in der erwähnten Sitzung des Sozialaus-
 schusses vom 23.2.1978?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes
 mitzuteilen:

Zu 1)

Das Zweite Zusatzabkommen zum österreichisch-deutschen
 Abkommen über Soziale Sicherheit vom 29.3.1974,

- 2 -

BGBI.Nr. 280/75, ist für die Entwicklung des österreichischen zwischenstaatlichen Rechts insoweit von besonderer Bedeutung, als die darin enthaltenen Neuregelungen zu einem überwiegenden Teil einer Entflechtung der zwischenstaatlichen Beziehungen und damit einer Vereinfachung in der Durchführung des Abkommens dienen. Darüberhinaus wird hiedurch in einzelnen Teilbereichen eine wesentliche Besserstellung der erfaßten Personen herbeigeführt.

Diese Neuregelungen fanden ihren Niederschlag auch in dem in der Folge geschlossenen Abkommen mit Schweden vom 11.11.1975, BGBI.Nr. 587/1976, und mit Belgien vom 4.4.1977, das vom Parlament gleichzeitig mit dem Zweiten Zusatzabkommen mit der Schweiz behandelt wurde. Ihren Abschluß hat diese Entwicklung in dem zuletzt verhandelten Abkommen mit Griechenland gefunden. Dieses Abkommen wurde unter ZL24.430/6-2/76 vom 4.6.1976 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens u.a. auch dem Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg zur Stellungnahme übermittelt. In der Stellungnahme vom 6.8.1976 wurden keine Einwendungen erhoben.

Das Zweite Zusatzabkommen mit der Schweiz sieht - worauf auch in den Erläuterungen der Regierungsvorlage hingewiesen wurde - im Sinne einer Harmonisierung der zwischenstaatlichen Vertragsrechtslage im wesentlichen die Übernahme der eingangs erwähnten Neuregelungen vor. Im Hinblick darauf, daß dieses Zusatzabkommen also bloß die schon in anderen zwischenstaatlichen Vertragswerken ge-

- 3 -

troffenen Neuregelungen nachvollzogen hat und die beteiligten Stellen damit bereits Gelegenheit hatten, sich hiezu zu äußern, ist im Interesse einer Entlastung der Verwaltung von einem neuerlichen Begutachtungsverfahren abgesehen worden. Die gleiche Vorgangsweise wurde im übrigen hinsichtlich des Zusatzabkommens mit Liechtenstein eingehalten, das in seiner parlamentarischen Behandlung dem Zweiten Zusatzabkommen mit der Schweiz vorangegangen und bereits am 1.1.1978 in Kraft getreten ist.

Zu 2)

Das Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz Liechtenstein und Österreich im Bereich der Sozialen Sicherheit stellt im wesentlichen ein Dachabkommen dar, das die zwischen diesen Staaten bestehenden zweiseitigen Abkommen zusammenfaßt und darüber hinaus in den Fällen, in denen in drei oder allen vier Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben wurden, eine Rechtsgrundlage schafft. Im Hinblick auf seine Zielsetzung enthält das Übereinkommen praktisch keine materiell-rechtlichen Neuregelungen, sondern nur einige wenige abstrakte positivrechtlichen Normen. Der Übereinkommensentwurf wurde daher in einem Vorstadium nur einigen wenigen unmittelbar betroffenen Stellen zur Kenntnis gebracht.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat mit Schreiben vom 25.7.1977 um Übersendung des Übereinkommensentwurfes samt allenfalls vorhandenen Erläuterungen ersucht. Hiezu wurde unter Bedachtnahme auf die erwähnte Konzeption des

- 4 -

Übereinkommens dem genannten Amt (Regierungsrat Dr. Brandtner) am 12.8.1977 telefonisch mitgeteilt, daß zum Verständnis des Übereinkommensentwurfes die erbetenen Erläuterungen erforderlich seien, daß solche allerdings erst ausgearbeitet würden. Der Genannte stellte zwecks Festlegung der weiteren Vorgangsweise einen Rückruf des zuständigen Sachbearbeiters in Aussicht, der jedoch nicht erfolgte. Nach Fertigstellung der Erläuterungen und nach nochmaliger Fühlungnahme mit Regierungsrat Dr. Brandtner am 6.10.1977 wurde der Übereinkommensentwurf samt den Erläuterungen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung unverzüglich zur Verfügung gestellt. Hierbei wurde darauf hingewiesen, daß die Einleitung des Unterzeichnungs- und Ratifizierungsverfahrens für den 9.12.1977 in Aussicht genommen worden sei. Gleichzeitig wurde betont, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung stünde, wenn sich über das Ergebnis der Rücksprache mit Regierungsrat Dr. Brandtner hinaus noch Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen ergeben sollten.

Ergänzend ist zu der Sachverhaltsdarstellung in der Anfrage, wonach die Landesregierung nach telefonischer Rücksprache beim Sozialministerium Einsicht in den Inhalt des Vierseitigen Übereinkommens nehmen wollte, was seitens des Ministeriums zunächst abgelehnt worden sei, zu bemerken, daß vor dem erwähnten schriftlichen Ersuchen keine Fühlungnahme mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung stattgefunden hat.

Daraus ergibt sich aber, daß die Einsicht der Vorarlberger

- 5 -

Landesregierung in das Übereinkommen keineswegs erschwert wurde.

Zu 3)

Zunächst ist festzuhalten, daß bei den unter Punkt 2 angeführten Fühlungen der Abschluß eines Vierseitigen Übereinkommens seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, als insbesondere im Interesse der Grenzgänger gelegen, positiv beurteilt wurde.

In diesem Sinn hat auch der mich anläßlich der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 23.2.1978 begleitende Ministerialrat Dr. Schuh die konkrete Anfrage des Erstanfragestellers beantwortet. Eine den Tatsachen widersprechende Aussage vermag ich darin nicht zu sehen.

